



Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales und Gleichstellung

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

☎ 0431/ 988-1349

E-Mail
t.pfau@spd.ltsh.de

Kiel, den 09.02.2012

SPD Landtagsfraktion Schleswig-Holstein, Postfach 10 15 71, 24171 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder

im Hause

**Fragen der SPD-Fraktion an die Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Er-
richtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) (Drucksache
17/1934)**

Sehr geehrte Herr Rother,

die SPD-Landtagsfraktion bittet um Stellungnahme der Landesregierung zu folgende Fragen

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass der Gesetzentwurf aufgrund der zahlreichen, in der Gesetzesbegründung nicht näher erläuterten unbestimmten Rechtsbegriffen nicht den Anforderungen an Rechtsklarheit und –Bestimmtheit genügt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass die Regelungen über Abstandsflächen und das Verbot der Mehrfachkonzessionen den bisher angewendeten bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten der Gemeinden zuwiderlaufen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass das Gesetz keine Regelungen für das Verfahren der Anschlusskonzessionierung enthält?
4. Auf welcher Grundlage sollen die örtlich zuständigen Behörden nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren eine Auswahlentscheidung über eine Anschlusskonzessionierung bei mehreren, innerhalb eines Umkreises von 300 Meter gelegenen Spielhallen treffen?
5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Kommunalen Landesverbände, dass der Gesetzesvollzug sowohl aufgrund des verstärkten Kontrollbedarfes der zusätzlichen Restriktionen als auch hinsichtlich der aufgrund mangelnder Bestimmtheit einzelner Regelungen zu erwartenden Rechtsmittelverfahren einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird? Wenn nein, warum nicht?

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Einwände der Kanzleien Redeker, Sellner, Dahs sowie Schintze hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei den mit der Befristung von Konzessionen sowie der nachträglichen Befristung bereits erteilter Konzessionen?
7. Hält die Landesregierung eine Übergangsfrist von fünf Jahren für bereits bestehende Spielhallen angesichts der Abschreibungsfristen für das Anlagevermögen der Betriebe für angemessen und verhältnismäßig?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kai Dolgner